

Antwortblatt / Answer sheet / Feuille de réponses

Anweisung zum Ausfüllen des Antwortblatts		Instruction on how to fill in the answer sheet		Instructions pour remplir la feuille de réponses	
Füllen Sie den Kreis so aus:	Füllen Sie den Kreis NICHT so aus:	Fill in the circle this way:	DO NOT fill in the circle this way:	Remplir le cercle de la façon suivante:	NE PAS remplir le cercle de la façon suivante:
					
1. Verwenden Sie einen schwarzen mittelweichen HB Bleistift		1. Use a black medium soft HB pencil		1. Utiliser un crayon noir à mine moyenne HB	
2. Entfernen Sie unbeabsichtigte Markierungen vollständig		2. Erase any unintended marks completely		2. Gommer complètement toutes marques involontaires	
3. Knicken Sie dieses Blatt nicht		3. Do not bend this sheet		3. Ne pas plier cette feuille	

	AUSSAGE / STATEMENT / AFFIRMATION							
	1		2		3		4	
Frage Question Question	wahr true vraie	falsch false fausse	wahr true vraie	falsch false fausse	wahr true vraie	falsch false fausse	wahr true vraie	falsch false fausse
1	●	○	○	●	○	●	○	●
2	●	○	●	○	○	●	○	●
3	●	○	○	●	○	●	●	○
4	○	●	●	○	●	○	○	●
5	●	○	●	○	○	●	●	○
6	○	●	●	○	○	●	○	●
7	○	●	●	○	●	○	○	●
8	○	●	○	●	○	●	●	○
9	●	○	○	●	●	○	○	●
10	○	●	○	●	●	○	○	●
11	●	○	●	○	●	○	○	●
12	○	●	○	●	●	○	○	●
13	●	○	●	○	○	●	○	●
14	●	○	○	●	●	○	●	○
15	●	○	●	○	●	○	●	○
16	○	●	●	○	○	●	○	●
17	●	○	○	●	○	●	●	○
18	●	○	●	○	○	●	●	○
19	○	●	●	○	●	○	○	●
20	○	●	○	●	○	●	●	○

Prüferbericht - Vorprüfung 2013

Vorbemerkung: Die Verweise auf die Richtlinien beziehen sich auf die bei dieser Vorprüfung verwendete Fassung der Richtlinien.

Frage 1

Die erste Anmeldung, die den Gegenstand X offenbart, ist EP-1, eingereicht am 12. Januar 2012. Die erste Anmeldung, die den Gegenstand Y offenbart, ist US-1, eingereicht am 6. September 2012. US-1 ist nicht die erste Anmeldung für den Gegenstand X im Sinne von Artikel 87 (4) EPÜ: Daher ist es nicht möglich, für den Gegenstand X wirksam die Priorität von US-1 zu beanspruchen. EP-2 wurde innerhalb der Prioritätsfrist von zwölf Monaten nach dem Anmeldetag von EP1 und von US1 eingereicht (Artikel 87 (1) EPÜ).

Wird in EP-2 nur die Priorität von EP-1 beansprucht, ist das wirksame Datum für Anspruch 1 der 12. Januar 2012.

Wird in EP-2 nur die Priorität von EP-1 beansprucht, ist das wirksame Datum für Anspruch 2 der Anmeldetag von EP-2, nämlich der 20. Dezember 2012.

Wird in EP-2 nur die Priorität von US-1 beansprucht, ist das wirksame Datum für Anspruch 1 der Anmeldetag von EP-2, nämlich der 20. Dezember 2012: US-1 ist nicht die erste Anmeldung.

Wird in EP-2 nur die Priorität von US-1 beansprucht, ist das wirksame Datum für Anspruch 2 der 6. September 2012.

1.1 - Richtig

1.2 - Falsch

1.3 - Falsch

1.4 - Falsch

Frage 2

Die Jahresgebühr für das kommende Jahr (im Falle von EP-Z: das dritte Jahr) ist am letzten Tag des Monats fällig, der durch seine Benennung dem Monat entspricht, in den der Anmeldetag für diese Anmeldung fällt, d. h. am 30. April 2013 (Artikel 86 (1) EPÜ und Regel 51 (1) EPÜ. Die Jahresgebühr kann - zuzüglich einer Zuschlagsgebühr - noch innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit entrichtet werden (Regel 51 (2) EPÜ). Gemäß Artikel 121 (4) EPÜ und Regel 135 (2) EPÜ ist die Frist für die Zahlung von Jahresgebühren von der Weiterbehandlung ausgeschlossen. Jahresgebühren können frühestens drei Monate vor ihrer Fälligkeit wirksam entrichtet werden (Regel 51 (1) Satz 2 EPÜ).

2.1 - Richtig

2.2 - Richtig

2.3 - Falsch

2.4 - Falsch

Frage 3

Im Falle von EP-A beträgt die Frist für die Entrichtung der zusätzlichen Recherchegebühr zwei Monate, und die Gebühr muss spätestens am 22. April 2013 entrichtet werden [11. Februar 2013 + 10 Tage (= 21. Februar 2013) + 2 Monate (= 21. April 2013), erstreckt bis Montag, 22. April 2013] (Regel 64 (1) EPÜ, Regel 126 (2) EPÜ, Regel 131 (4) EPÜ und Regel 134 (1) EPÜ).

Im Falle von PCT-B beträgt die Frist für die Entrichtung der zusätzlichen Gebühr einen Monat, und die Gebühr muss spätestens am 11. März 2013 entrichtet werden (Regel 40.1 ii) PCT und Regel 80.2 PCT). Der PCT kennt die sogenannte "10-Tage-Regel" nicht.

3.1 - Richtig

3.2 - Falsch

3.3 - Falsch

3.4 - Richtig

Frage 4

Die Prioritätsfrist läuft am 28. Februar 2013 ab [29. Februar 2012 + 12 Monate (= 28. Februar 2013)] (Artikel 87 (1) EPÜ und Regel 131 (4) EPÜ). Die Prioritätserklärung muss spätestens am 1. Juli 2013 erfolgen [29. Februar 2012 + 16 Monate (= 29. Juni 2013), erstreckt bis Montag, 1. Juli 2013] (Regel 52 (2) EPÜ, Regel 131 (4) EPÜ und Regel 134 (1) EPÜ). Damit die Priorität wirksam beansprucht werden kann, muss sich EP-II auf dieselbe Erfindung beziehen wie EP-I (Artikel 87 (1) EPÜ). Laut dieser Bestimmung kann nicht nur der Anmelder von EP-I wirksam die Priorität von EP-I beanspruchen: Sein Rechtsnachfolger wie auch jede andere Person, der das Recht auf Inanspruchnahme der Priorität rechtswirksam übertragen wurde, kann die Priorität von EP-I wirksam beanspruchen.

4.1 - Falsch

4.2 - Richtig

4.3 - Richtig

4.4 - Falsch

Frage 5

Die europäische Teilanmeldung EP-D muss beim Europäischen Patentamt in Berlin, München oder Den Haag eingereicht werden (Regel 36 (2) Satz 3 EPÜ in der seit 1. April 2010 geltenden Fassung). Unabhängig davon, ob EP-P in einer Amtssprache des EPA oder in einer anderen Sprache eingereicht wurde, muss die Verfahrenssprache bei EP-P und EP-D dieselbe sein (Regel 36 (2) Satz 1 und 2 EPÜ in der seit 1. April 2010 geltenden Fassung). Jahresgebühren für EP-P waren schon mindestens für das dritte und das vierte Jahr fällig: Diese Jahresgebühren sind auch für EP-D zu entrichten (Regel 51 (3) EPÜ). In Anbetracht der Entscheidung G 1/09 ist eine europäische Patentanmeldung, die durch eine Entscheidung der Prüfungsabteilung zurückgewiesen wurde, noch bis zum Ablauf der Beschwerdefrist anhängig im Sinne der Regel 36 (1) EPÜ, wenn keine Beschwerde eingelegt worden ist. Daher muss keine Beschwerde eingelegt werden, damit die Anmeldung

anhängig ist und so wirksam eine europäische Teilanmeldung eingereicht werden kann. Die - durch den ersten Bescheid nach Artikel 94 (3) EPÜ ausgelöste - Frist von 24 Monaten für die Einreichung einer Teilanmeldung zu EP-P gemäß Regel 36 (1) a) EPÜ in der seit 26. Oktober 2010 geltenden Fassung läuft noch.

5.1 - Richtig

5.2 - Richtig

5.3 - Falsch

5.4 - Richtig

Frage 6

Die Bestimmungen von Artikel 14 (2) Satz 2 EPÜ gelten aufgrund von Artikel 153 (2) EPÜ auch für Euro-PCT-Anmeldungen. Der Anmelder von PCT-1 kann die englische Übersetzung mit den ursprünglich eingereichten Unterlagen der internationalen Anmeldung PCT-1 in Einklang bringen.

Dabei ist es nicht von Belang, ob die Berichtigung aus der englischen Übersetzung sofort erkennbar ist. Berichtigungen können nicht aus dem Prioritätsdokument hergeleitet werden (Richtlinien H-VI, 4.2.1). (Die Bestimmungen der Regel 56 (3) EPÜ finden hier keine Anwendung.)

6.1 - Falsch

6.2 - Richtig

6.3 - Falsch

6.4 - Falsch

Frage 7

Ein Einspruch ist auch dann zulässig, wenn Kopien von D1 und D2 nicht zusammen mit der Einspruchsschrift eingereicht werden (Regel 83 EPÜ, s. auch Richtlinien D-IV, 1.2.2.1 v), letzte zwei Absätze). Ein Einspruch gegen das Patent EP-X hätte bis spätestens 18. Februar 2012 eingereicht werden können [16. Mai 2012 + 9 Monate (= 16. Februar 2013), erstreckt bis Montag, 18. Februar 2013] (Artikel 99 (1) EPÜ, Regel 131 (4) EPÜ und Regel 134 (1) EPÜ). Die Übersetzung der Einspruchsschrift ist innerhalb eines Monats nach Einreichung der Einspruchsschrift einzureichen: Daher wurde sie fristgerecht eingereicht (Artikel 14 (4) EPÜ und Regel 6 (2) EPÜ). Der in Portugal ansässige portugiesische Staatsbürger muss für das Einspruchsverfahren keinen Vertreter bestellen (Artikel 133 (2) EPÜ).

7.1 - Falsch

7.2 - Richtig

7.3 - Richtig

7.4 - Falsch

Frage 8

Änderungen von PCT-Q müssen auf den ursprünglich eingereichten Anmeldungsunterlagen beruhen (Artikel 123 (2) EPÜ): Es ist nicht zulässig, Gegenstände hinzuzufügen, die nur in der Prioritätsunterlage (Richtlinien H-IV, 2.3.5), in der Zusammenfassung (Artikel 85 EPÜ) oder in einem während des Verfahrens geänderten Anspruchssatz enthalten sind.

8.1 - Falsch

8.2 - Falsch

8.3 - Falsch

8.4 - Richtig

Frage 9

Mangelnde Klarheit ist kein wirksamer Einspruchsgrund (Artikel 100 EPÜ). Alles, was der Öffentlichkeit vor dem Anmeldetag von EP-G - beispielsweise durch Benutzung oder Verkauf - zugänglich gemacht worden ist, gehört in Bezug auf EP-G zum Stand der Technik im Sinne von Artikel 54 (2) EPÜ. Wer das Erzeugnis Z auf den Markt gebracht hat, ist irrelevant. Eine Möglichkeit, den Widerruf des Patents EP-G zu erreichen, besteht darin, dagegen wegen mangelnder Neuheit Einspruch einzulegen und dabei das Erzeugnis Z als Stand der Technik entgegenzuhalten.

9.1 - Richtig

9.2 - Falsch

9.3 - Richtig

9.4 - Falsch

Frage 10

Die beschwerdefähige Entscheidung ist die begründete schriftliche Entscheidung, die am 25. Februar 2013 eingegangen ist (Regel 111 (2) EPÜ): Die Frist von zwei Monaten für die Einlegung der Beschwerde wird ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung berechnet und nicht ab dem Tag der Verkündung der Entscheidung in der mündlichen Verhandlung. Gemäß den Bestimmungen von Artikel 108 EPÜ ist es möglich, die Beschwerdebegründung oder etwaige Änderungen nach Einlegung der Beschwerde einzureichen; dies muss aber innerhalb von vier Monaten nach Zustellung der Entscheidung erfolgen. Die Prüfungsabteilung hilft der Beschwerde ab, wenn sie sie für zulässig und begründet erachtet (Artikel 109 (1) EPÜ). Hebt die Beschwerdekammer die Entscheidung der Prüfungsabteilung auf, so wird die Beschwerdegebühr nur dann zurückerstattet, wenn die Beschwerdekammer die Rückzahlung wegen eines wesentlichen Verfahrensmangels für billig erachtet (Regel 103 (1) a) EPÜ).

10.1 - Falsch

10.2 - Falsch

10.3 - Richtig

10.4 - Falsch

Frage 11

Der Gegenstand von Anspruch I ist ein Stopfen gemäß Fig. 1 - 3.

Der Stopfen aus Anspruch I ist zum Einstecken in einen Flaschenhals geeignet, um die Flasche zu verschließen: Der Gegenstand von Anspruch I umfasst auch einen Stopfen, der sich nicht in einem Flaschenhals befindet. Der Ausdruck "wenn der Stopfen die Flasche verschließt ..." macht nähere Angaben zu dem Stopfen, wenn er in Gebrauch ist, schränkt aber den Stopfen selbst nicht ein.

Der Ausdruck "der Luftkanal sich durch den ganzen Körper erstreckt" umfasst auch Luftkanäle, die sich teilweise durch den Körper erstrecken, miteinander verbunden sind und so mindestens einen Luftkanal bilden, der sich durch den ganzen Körper erstreckt (siehe die Luftkanäle 103 von D1).

Die dritte Ausführungsform des anmeldungsgemäßen Stopfens fällt unter den Umfang von Anspruch I, weil der Ausdruck "der Luftkanal sich durch den ganzen Körper erstreckt" keine zusätzliche Filterplatte ausschließt, durch die die Luft passieren kann.

Der synthetische Gummi ist nur als Beispiel für das Material angegeben, aus dem der Stopfen besteht, d. h. der Schutzzumfang des Anspruchs wird dadurch nicht eingeschränkt.

11.1 - Richtig

11.2 - Richtig

11.3 - Richtig

11.4 - Falsch

Frage 12

Der Stopfen nach Anspruch II ist zumindest teilweise in einen Flaschenhals eingesteckt, sodass die Flasche durch den Stopfen verschlossen ist; daher fällt ein Stopfen nicht unter den Gegenstand von Anspruch II, wenn er sich nicht in einem Flaschenhals befindet.

Der Stopfen der dritten Ausführungsform der Anmeldung wird in den Absätzen [010] und [011] beschrieben. Dieser Stopfen umfasst einen Körper und eine Filterplatte. Der gerade Luftkanal im Körper schließt nicht aus, dass entweder am Ende des Körpers wie in Fig. 2 oder innerhalb des Körpers wie in Fig. 3 die Filterplatte 34 vorhanden ist. Anspruch II bezieht sich auf einen Stopfen, der in einen Flaschenhals eingesteckt ist. Im letzten Satz von Absatz [010] wird der Vorteil des Stopfens der dritten Ausführungsform beschrieben, der nur zum Tragen kommt, wenn der Stopfen in den Flaschenhals eingesteckt ist. Somit fällt die dritte Ausführungsform des Stopfens unter den Umfang von Anspruch II.

Das Netz unregelmäßig verteilter, durchgängiger und miteinander verbundener Luftkanäle aus D1 ist nicht als "gerader Luftkanal" zu betrachten, "der sich durch den ganzen Körper erstreckt".

Der synthetische Gummi wird "insbesondere" als Material definiert, aus dem der Stopfen hergestellt ist, d. h. der Umfang von Anspruch II wird dadurch nicht eingeschränkt.

12.1 - Falsch

12.2 - Falsch

12.3 - Richtig

12.4 - Falsch

Frage 13

Der Gegenstand von Anspruch III bezieht sich auf einen Stopfen gemäß Fig. 1. Der Stopfen nach Anspruch III eignet sich zum Verschließen einer Flasche; daher fällt unter den Gegenstand von Anspruch III auch ein Stopfen, wenn er sich nicht in einem Flaschenhals befindet ("dimensioniert ist" ist lediglich eine funktionelle Definition).

Der Begriff "durchgehend" beinhaltet Luftkanäle, die sich teilweise durch den Körper erstrecken, miteinander verbunden sind und so mindestens einen durchgehenden Luftkanal durch den ganzen Körper bilden.

Die dritte Ausführungsform des anmeldungsgemäßen Stopfens fällt nicht unter den Umfang von Anspruch III, weil der Stopfen definitionsgemäß aus einem flüssigkeitsundurchlässigen und luftundurchlässigen Körper aus Gummi besteht (s. Richtlinien F-IV, 4.21), was das Vorhandensein der Filterplatte ausschließt.

Für den Stopfen ist kein spezifischer Gummi definiert, d. h. synthetischer Gummi ist kein in Anspruch III definiertes Merkmal.

13.1 - Richtig

13.2 - Richtig

13.3 - Falsch

13.4 - Falsch

Frage 14

Der Gegenstand von Anspruch IV ist neu gegenüber D1, weil der Körper aus D1 aus Kork besteht und keinen Gummi umfasst.

Der Gegenstand von Anspruch IV ist nicht neu gegenüber D2. Der Körper aus D2 umfasst das Rohr 202b aus Gummi (Absatz [004]). Der Luftkanal wird in D2 durch den Kern aus Kork gebildet. Wenn der Stopfen aus D2 eine Flasche verschließt, kann Luft zwischen dem Flascheninneren und dem Flaschenäußeren ausgetauscht werden (s. Absatz [003]).

Der Gegenstand von Anspruch IV ist neu gegenüber D3, weil - wie in Fig. 2 von D3 gezeigt - keine Luft die Durchgangsbohrung 303 passieren kann, wenn der Stopfen aus D3 in den Flaschenhals eingesteckt ist.

D3 offenbart einen Stopfen mit einem Körper und einem Luftkanal, der sich durch den Körper erstreckt, weil - wie in Fig. 1 von D3 gezeigt - Luft die Durchgangsbohrung 303 passieren kann, wenn der Stopfen aus D3 nicht in den Flaschenhals eingesteckt ist.

14.1 - Richtig

14.2 - Falsch

14.3 - Richtig

14.4 - Richtig

Frage 15

Der Gegenstand von Anspruch V.1 ist auf die zweite Ausführungsform der Anmeldung gemäß Fig. 2 beschränkt.

Der Gegenstand von Anspruch V.1 ist neu gegenüber D1 bis D3, weil keines dieser Dokumente eine Filtereinheit offenbart.

Die Filterplatte 404 aus D4 ist eine besondere Form der allgemeineren Filtereinheit, d. h. der Stopfen aus D4 hat eine Filtereinheit.

15.1 - Richtig

15.2 - Richtig

15.3 - Richtig

15.4 - Richtig

Frage 16

Im Rahmen des Aufgabe-Lösungs-Ansatzes beruht die technische Wirkung auf dem ermittelten Unterscheidungsmerkmal von Anspruch V.2 gegenüber D4 (Richtlinien G-VII, 5.2). Bei einem geraden Luftkanal, der sich von der ersten ebenen Oberfläche zur zweiten ebenen Oberfläche erstreckt, lässt sich eine abweichende Gasaustauschrate durch den Stopfen leicht durch Variieren des Durchmessers des geraden Luftkanals erzielen (s. Absätze [006] und [008], letzte Sätze).

Das Sackloch aus D4 wird bei der Herstellung des Gummischaums ausgebildet, sodass der gerade Luftkanal nicht unbedingt rascher herzustellen ist.

Die Gasdurchlässigkeit des Stopfens ist auch vom Durchmesser des Luftkanals abhängig und nicht nur von der Gasdurchlässigkeit der Filterplatte (s. Absatz [0008]).

Es besteht keine Grundlage für Schlussfolgerungen zur Materialmenge, die zur Herstellung des Stopfens nach Anspruch V.2 oder aus D4 benötigt wird.

16.1 - Falsch

16.2 - Richtig

16.3 - Falsch

16.4 - Falsch

Frage 17

Im Rahmen des Aufgabe-Lösungs-Ansatzes besteht die objektive technische Aufgabe darin, wie sich D4 so ändern oder anpassen lässt, dass die technische Wirkung erzielt wird, die das Unterscheidungsmerkmal aus Anspruch V.3 gegenüber D4 auszeichnet (Richtlinien G-VII, 5.2). Das Unterscheidungsmerkmal gegenüber D4 (dass der Luftkanal als eine sich von der ersten ebenen Oberfläche zur zweiten ebenen Oberfläche erstreckende Durchgangsbohrung ausgebildet ist und die Filtereinheit so befestigt ist, dass sie ein Ende der Durchgangsbohrung bedeckt) erzielt die technische Wirkung, dass Gas nur durch die Filterplatte und durch den Luftkanal strömen kann. Daher lässt sich die Gasaustauschrate durch den Stopfen genauer durch den Durchmesser des Luftkanals und die Gasdurchlässigkeit der Filterplatte bestimmen. Somit lautet eine gültige Definition der objektiven technischen Aufgabe, einen Stopfen für eine Flasche herzustellen, der eine vorbestimmbare Gasdurchlässigkeit aufweist (s. Absätze [0007] und [0008]). Eine allgemeinere Definition lautet, einen Stopfen für eine Flasche herzustellen, der es ermöglicht, die Reifung des Weins besser vorzubestimmen (Absatz [0003]), letzter Satz).

Die Aussage 17.2 bezieht sich nicht auf das beanspruchte Unterscheidungsmerkmal. Bezüglich der Aussage 17.3 ist anzumerken, dass D4 bereits einen luftdurchlässigen Stopfen ohne Verwendung von Kork vorsieht, d. h. die Luftdurchlässigkeit generell nicht die zu lösende Aufgabe ist.

17.1 - Richtig

17.2 - Falsch

17.3 - Falsch

17.4 - Richtig

Frage 18

Der Wortlaut von A.V.4 geht über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinaus, weil in der Anmeldung für alle Ausführungsformen nur synthetischer Gummi offenbart ist.

Der Wortlaut von B.V.4 geht über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinaus, weil keine der Ausführungsformen mehr als eine Filterplatte umfasst.

Der Wortlaut von C.V.4 geht nicht über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinaus, weil er ausdrücklich für Flüssigkeiten offenbart ist (Absatz [0008]) und der Stopfen für Weinflaschen bestimmt ist (s. Absatz [0001]), wobei Wein eine spezifische Flüssigkeit ist.

Der Wortlaut von D.V.4 geht über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinaus, weil der Körper der zweiten Ausführungsform gemäß Fig. 2 keine Mikro-Perforierungen aufweist. Die Filterplatte mit den Mikro-Perforierungen ist auf den Körper geklebt.

18.1 - Richtig

18.2 - Richtig

18.3 - Falsch

18.4 - Richtig

Frage 19

Der Gegenstand von Anspruch VI ist auf die dritte Ausführungsform der Anmeldung gemäß Fig. 3 begrenzt.

Das Argument in Aussage 19.1 ist für die angegebene Aufgabe irrelevant. Richtig ist dagegen Aussage 19.2, wonach D4 eine andere Lösung lehrt und D2 keine Alternative zu dem in D4 enthaltenen Klebevorgang vorschlägt. Die Aussage 19.3 ist ein stichhaltiges Argument, weil der Luftkanal aus D3 geschlossen ist, wenn der Stopfen in den Flaschenhals eingesteckt ist, sodass eine Filterplatte nicht sinnvoll ist. Die Aussage 19.4 ist falsch, weil D4 bereits die Verwendung einer Vielzahl von Luftkanälen im Schaum lehrt.

19.1 - Falsch

19.2 - Richtig

19.3 - Richtig

19.4 - Falsch

Frage 20

Die Anmeldung offenbart nicht ausdrücklich Schaumwein, der andere Bedingungen für den Stopfen und die Flasche mit sich bringen könnte.

Die Anmeldung offenbart lediglich den spezifischen synthetischen Gummi; Gummi" umfasst auch den nicht offenbarten natürlichen Gummi. Mit der Formulierung "wie zum Beispiel Gummi" wird unzulässigerweise eine nicht offenbarte bevorzugte Ausführungsform eingeführt.

Die Formulierung "Filterelement" verallgemeinert die Form der Filterplatte, und dafür bietet die Anmeldung keine Grundlage.

Die Streichung der Formulierung ist gewährbar, weil diese überflüssig ist, nachdem die Flussrichtung der Luft bereits in den letzten drei Zeilen von Anspruch VII definiert ist.

20.1 - Falsch

20.2 - Falsch

20.3 - Falsch

20.4 - Richtig